

BUNDESGERICHTSHOF

IX ARZ 1/98

BESCHLUSS

vom

2. April 1998

in dem Zwangsvollstreckungsverfahren

Der IX. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Paulusch und die Richter
Dr. Kreft, Stodolkowitz, Kirchhof und Dr. Fischer

am 2. April 1998
beschlossen:

Das Amtsgericht Altenburg (Thüringen) wird
für die Zwangsversteigerung der im Rubrum
bezeichneten Grundstücke zum
Vollstreckungsgericht bestellt.

G r ü n d e

Die im Grundbuch von Prößdorf eingetragenen Grundstücke liegen
im Bezirk des Amtsgerichts Altenburg, das zum
Oberlandesgerichtsbezirk Jena gehört. Die im Grundbuch von
Michelwitz eingetragenen Grundstücke liegen im Bezirk des zum
Oberlandesgerichtsbezirk Dresden gehörenden Amtsgerichts Borna.
Im Grundbuch von Altenburg ist zugunsten der Antragstellerin
eine Grundsuld eingetragen, für die Mithaft über die im
Grundbuch von Michelwitz eingetragenen Grundstücke besteht. Die
Antragstellerin erstrebt die Zwangsversteigerung aller
Grundstücke aus der Grundsuld.

Die Antragstellerin hat beantragt, gemäß § 2 ZVG das für
die Versteigerung aller Grundstücke zuständige Gericht zu
bestimmen. Nach ihrem Vortrag bilden die Grundstücke eine
wirtschaftliche Einheit.

Weder der Schuldner noch die beteiligten Amtsgerichte
haben sich zu dem Antrag geäußert.

Das Amtsgericht Altenburg ist gemäß §§ 2 Abs. 2, 18 ZVG zum Vollstreckungsgericht zu bestellen. Die Zwangsversteigerung aller Grundstücke in demselben Verfahren ist hier zulässig, weil sie wegen einer Forderung gegen denselben Schuldner betrieben werden soll.

Es erscheint zweckmäßig, das Amtsgericht Altenburg zum gemeinsamen Vollstreckungsgericht zu bestellen, in dessen Bezirk das herrschende Grundstück liegt. Die Grundstücke bilden eine wirtschaftliche Einheit, die durch eine gemeinsame Versteigerung erhalten bleiben kann. Deshalb ist es denkbar, daß ein Gesamtausgebot aller Grundstücke einen höheren Preis ermöglicht als die gemäß § 63 ZVG ohnehin vorgeschriebenen Einzelausgebote. Auch bei einer Versteigerung in Altenburg kann für den im Bereich des Amtsgerichts Borna (zuständiges Versteigerungsgericht: Amtsgericht Leipzig) belegenen Grundbesitz der örtliche Bieterkreis erreicht werden.

Paulusch

Kreft

Stodolkowitz

Kirchhof

Fischer



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)